



**Stadt
Giengen**
an der Brenz

Benutzungsordnung

für das

Bürgerhaus Schranne

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck
- § 3 Öffnungs- und Schließzeiten
- § 4 Haftung
- § 5 Überlassung
- § 6 Benutzung
- § 7 Benutzungsgebühren
- § 8 Garderobe und Fundgegenstände
- § 9 Pflichten des Veranstalters
- § 10 Bestuhlung
- § 11 Sicherheit / Feuersicherheit
- § 12 Bewirtschaftung
- § 13 Wirtschaftsführung, Getränke
- § 14 Pachtzins
- § 15 Vertragsrücktritt
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Gerichtsstand
- § 18 Inkrafttreten

Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter (Gender-Gedanke). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jedoch nur die männliche Form verwendet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus Schranne steht im Eigentum der Stadt Giengen an der Brenz. Es wird als öffentliche Einrichtung ohne Absicht auf Gewinnerzielung betrieben und dient als Bürgerhaus dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt. Das Bürgerhaus Schranne wird auf Antrag vorrangig Vereinen und bürgerschaftlichen Organisationen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen.

§ 2 Zweck

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf von Veranstaltungen.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

1. Veranstaltungen am Freitag und Samstag sind bis 3:00 Uhr möglich, von Sonntag bis Donnerstag müssen die Veranstaltungen um 23:00 Uhr beendet sein.
2. Während der Weihnachts- und Sommerferien steht das Bürgerhaus einschließlich der Nebenräume für Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

§ 4 Haftung

1. Der Aufenthalt im Bürgerhaus sowie im dazugehörigen Außenbereich erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Personen- und Sachschäden tritt eine Haftung nur ein, wenn der Stadt oder ihren Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen wird.
2. Die Stadt überlässt dem Veranstalter das Bürgerhaus (inkl. Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befindet, auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seinen Veranstaltungsleiter prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden. Mängel sind der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
3. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter durch

Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

4. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden von der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Der Veranstalter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, soweit der Schaden von der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
6. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

§ 5 Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht. Die Stadt kann die Überlassung des Bürgerhauses von der Erfüllung zusätzlicher in dieser Benutzungsordnung nicht festgeschriebenen Auflagen abhängig machen.
2. Anträge sind schriftlich und mindestens vier Wochen vorher bei der Stadtverwaltung zu stellen. Diese müssen Angaben über den Veranstalter, Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten enthalten. Außerdem muss ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter namentlich benannt werden. Das Bürgerhaus darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.
3. Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgelegten Termin durchgeführt werden, so ist die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 6 Benutzung

1. Mit Nutzung des Bürgerhauses anerkennt der Nutzer oder Veranstalter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie gilt im Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der VStättVO.
2. Der Veranstalter oder Benutzer des Bürgerhauses hat die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen verantwortlich.
3. Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht der Stadt bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung auf den Hausmeister übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter in Absprache mit dem Hausmeister unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.
4. Das Öffnen und Schließen des Bürgerhauses sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung obliegen dem Hausmeister, soweit von der Stadtverwaltung nicht anderes bestimmt wird. Er ist für die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen und Einrichtungen der Stadt zuständig.
5. Bediensteten der Stadt ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 7 Benutzungsgebühren

1. Die Nutzer haben für die Überlassung des Bürgerhauses und ihrer Einrichtungen Gebühren gemäß der bei Abschluss des Miet- bzw. Überlassungsvertrags gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
2. Eine eventuell erforderliche Kautions wird von der Stadtverwaltung festgesetzt und muss spätestens drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet werden.
3. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 8 Garderobe und Fundgegenstände

1. Bei Veranstaltungen stehen den Besuchern Garderoben zur Verfügung. Die Stadt übernimmt für aufbewahrte Kleidung und persönliche Gegenstände keine Haftung.
2. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Über gefundene Gegenstände wird von der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Pflichten des Veranstalters

1. Die Veranstalter sind verpflichtet, soweit erforderlich, notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.
2. Organisatorische Einzelheiten der Veranstaltung sind zwei Wochen vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister abzuklären.
3. Der Veranstalter muss darauf achten, dass die gesetzlich geregelten Immissionsrichtwerte (Lautstärkeobergrenze) durch seine Veranstaltung oder deren Besucher nicht überschritten werden. Dies gilt für den gesamten Innenbereich samt Außenanlagen. Ab 22:00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen. Falls erforderlich, müssen hierzu die Fenster und Türen geschlossen bleiben.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die benutzten Räume sowie den Eingangsbereich besenrein und aufgeräumt zu hinterlassen. Das benutzte Inventar ist ordentlich gereinigt und aufgeräumt an den Hausmeister zu übergeben. Die Übergabe und Rückgabe des Bürgerhauses erfolgen gemeinsam mit dem Veranstaltungsleiter. Anfallender Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Endreinigung des Bürgerhauses erfolgt durch die Stadt. Eine darüber hinaus notwendige Reinigung aufgrund außergewöhnlicher Verschmutzung wird dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
5. Veranstalter oder deren Besucher, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters wiederholt zuwiderhandeln, können seitens der Stadt mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 10 Bestuhlung

1. Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und Entfernen der Tische kann durch den Veranstalter erfolgen. Bei der Beförderung mit den hierfür bestimmten Wagen sowie beim Aufstellen und Abbauen der Tische und Stühle ist größte Sorgfalt anzuwenden, damit Beschädigungen vermieden werden.
2. Die Tische und Stühle sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.
3. Die Bestuhlung erfolgt nach Vorgaben des Hausmeisters. Eine Überschreitung der maximalen Sitzplatzanzahl ist nicht zulässig.
Bei Reihenbestuhlung 300 Plätze
Bei Betischung 250 Plätze

§ 11 Sicherheit / Feuersicherheit

1. Die Stadt kann dem Veranstalter sicherheitstechnische Auflagen, wie z. B. die Einsetzung eines Ordnungsdienstes, einer Brandsicherheitswache oder eines Sanitätsdienstes, erteilen. Diese Auflagen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten für die Erfüllung der Auflagen trägt der Veranstalter.
2. Den Anweisungen des Hausmeisters, der Feuerwehr, des Ordnungs- und Sanitätsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Eine von der Stadt angeordnete Brandsicherheitswache kann nur von aktiven Feuerwehrleuten übernommen werden.
4. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten. Gleiches gilt für das Mitbringen von Tieren.
5. Der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen, Nebelmaschinen, Hazern o. Ä. ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
6. Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten. Alle Türen von Rettungswegen müssen während der Nutzungszeiten unverschlossen bleiben. Die Notausgänge dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
7. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind zu beachten. Darin festgelegte Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz, zur Branderkennung, Brandbekämpfung und zum Verhalten im Falle eines Brandes sind zu berücksichtigen.
8. Die bühnentechnischen Einrichtungen, sowie die Ton- und Beleuchtungstechnik, dürfen nur vom Hausmeister verändert und bedient werden.
9. Plakatierungen, Dekorationen, Ein- oder Aufbauten usw. dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hausmeister angebracht werden. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel oder Haken dürfen nicht in Wände, Böden, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Das Benutzen von Klebebändern ist nicht gestattet. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen anderweitig gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung, jedoch spätestens am nächstfolgenden Tag bis 11:00 Uhr hat der Veranstalter Dekorationen und dgl. zu entfernen. Ausnahmen hiervon können von der Stadtverwaltung im Einzelfall zugelassen werden.

§ 12 Bewirtschaftung

1. Das Bürgerhaus kann durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken bewirtschaftet werden. Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Bei den Speisen unterliegt er keiner vertraglich gebundenen Bezugsverpflichtung. Bei Getränken ist § 13 Ziffer 2 zu beachten.
2. Der Veranstalter bzw. beauftragte Gastronomiebetrieb muss insbesondere
 - a) Speisen für die zu erwartenden (bis zu 300) Gäste vorbereiten, zubereiten und servieren können;
 - b) über technischen Einrichtungen und Geräte verfügen, womit extern gewirtschaftet werden kann (Warmhaltegeräte, Spülmaschine, Kaffeemaschine usw.); Frittier- und Grillgeräte dürfen im Bürgerhaus nicht betrieben werden;
 - c) über ausreichend Inventar für diese Veranstaltung verfügen (Geschirr, Besteck, Gläser). Es ist zu beachten, dass Plastik-/Einweggeschirr nicht zugelassen ist

§ 13 Wirtschaftsführung, Getränke

1. Der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb verpflichtet sich zu ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, insbesondere zur Einhaltung der für die Führung eines Gastwirtschaftbetriebes geltenden Vorschriften.
2. Die Stadt hat für das Bürgerhaus Schranne mit der Firma Schlüsselbräu, Privatbrauerei Helmut Bosch, Giengen, einen Getränkelieferungsvertrag abgeschlossen. Der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb verpflichtet sich in Erfüllung dieser Bezugsverpflichtung, ausschließlich und direkt von der Schlüsselbrauerei Giengen den gesamten Bedarf an Fass- und Flaschenbier und an alkoholfreien Getränken, jeweils aus eigener Produktion zu den handelsüblichen Preisen und den jeweils geltenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu beziehen. Verletzt der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb diese Bezugsverpflichtung wesentlich, ist er der Firma Schlüsselbräu Giengen zum Ersatz des ihr entgangenen Gewinns verpflichtet. Der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb hat die Stadt aus jedweder Haftung aus dieser Bezugsverpflichtung freizustellen. Wird nach schriftlicher Abmahnung des Veranstalters bzw. des Gastronomiebetriebs die Bezugsverpflichtung weiterhin verletzt, hat die Stadt das Recht, diese von der Bewirtschaftung des Bürgerhauses auszuschließen.
3. Mindestens ein antialkoholisches Getränk darf nicht teurer verabreicht werden, als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

§ 14 Pachtzins

1. Der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb hat für die Übertragung des Bewirtschaftungsrechts für Veranstaltungen einen Pachtzins in Höhe von 7,5 % des Gesamtumsatzes, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt., ausgenommen Bedienungsgelder, zu zahlen. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig. Soweit er Gastronomiebetrieb ist, ist er verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, sämtliche Aufzeichnungen über die Umsätze, insbesondere die Kontrollstreifen und sonstigen Belege einer Registrierkasse lückenlos aufzubewahren und auf Verlangen der Stadtverwaltung mit der Pachtzinsabrechnung vorzulegen.
2. Die Stadt behält sich weitere Kontrollmaßnahmen und Auskünfte, insbesondere die Einsicht in die Umsatzsteuererklärungen des Gastronomiebetriebs vor. Des Weiteren ist der Stadt vorbehalten, die den Gastronomiebetrieb betreffenden Verkaufs- und Lieferungsunterlagen bei der Firma Schlüsselbräu, Privatbrauerei Helmut Bosch, Giengen, einzusehen.
3. Mit dem Pachtzins sind die Kosten für den Wasserverbrauch und den Stromverbrauch abgegolten. Die Organisation der Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters/Gastronomiebetriebs, die anfallenden Gebühren hat der Veranstalter/Gastronomiebetrieb zu tragen.

§ 15 Vertragsrücktritt

1. Führen die Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder treten sie aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so gelten die Regelungen der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stadt kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist oder eine anderweitige Benutzung des Bürgerhauses notwendig ist.
3. Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachkommen wird, behält sich die Stadt vor, vom Vertrag zurückzutreten. Sie kann auch eine Veranstaltung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen.
4. Ersatzansprüche können in den Fällen von Ziffer 2 und 3 gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 16 Ausnahmen

Die Stadt Giengen hält sich die Möglichkeit offen, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zu gestatten.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heidenheim.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 06.04.1995.

Giengen an der Brenz, den 22.04.2021

gez.

Dieter Henle
Oberbürgermeister